

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Cäcilienkloster/Jabachstraße
von : Leonhard-Tietz-Straße
bis : Cäcilienstraße
Stadtteil : Altstadt/Süd
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der vorhandene Mischwasserkanal ist aufgrund erheblicher Schäden verschlissen und nach Ablauf der wirtschaftlichen Liegedauer (Alter des Kanals: 132 Jahre) zu erneuern.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Anrechenbare Kosten zur Herstellung des Mischwasserkanals:	1.377.700,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46% an den Kanalbaukosten:	633.800,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 443.700,00 EUR

Die Straße Cäcilienkloster/Jabachstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt es sich um eine Verkehrsanlage, die mit Kraftfahrzeugen von der Nordseite kommend (Cäcilienstraße) nur im Einrichtungsverkehr befahren werden darf. Von der Südseite kommend (Leonhard-Tietz-Straße) endet die Durchfahrt in Höhe des Eingangs zum Cäcilienhof als Sackgasse. Die Straße Cäcilienkloster/Jabachstraße ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Sie dient vorrangig der Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke. Eine besondere Verteil- oder Verbindungsfunktion hat sie nicht.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 443.700,00 EUR verteilt auf ca. 8.628 m² = rd. 25,80 EUR

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Huhngasse
von : Frankstraße
bis : Weyerstraße
Stadtteil : Altstadt/Süd
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage ist etwa 50 Jahre alt und besteht aus Überspannungen mit Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die vorhandene Anlage ist sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandene Anlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit LED- Schirmhängeleuchten und Bogenauslegern ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 20.200,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 14.200,00 EUR

Die Huhngasse im Abschnitt von Frankstraße bis Weyerstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie liegt innerhalb eines kleinräumigen Wohnquartiers zwischen den Straßen Jahnstraße, Mauritiuswall, Mauritiussteinweg und Weyerstraße, über die der Durchgangsverkehr fließt. Das Quartier wird von lediglich sieben schmalen Einbahnstraßen durchzogen, von denen eine die Huhngasse im Abschnitt von Frankstraße bis Weyerstraße ist. Eine herausgehobene Verbindungs- oder Verteilfunktion, die eine Einstufung als Haupterschließungsstraße rechtfertigen würde, hat die Huhngasse nicht.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 14.200,00 EUR verteilt auf ca. 8.586 m² = rd. 0,90 EUR

Mit den Arbeiten wurde am 12.10.2020 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Huhngasse
von : Mauritiussteinweg
bis : Frankstraße
Stadtteil : Altstadt/Süd
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage ist etwa 50 Jahre alt und besteht aus Überspannungen mit Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die vorhandene Anlage ist sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandene Anlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit LED-Schirmhängeleuchten und Bogenauslegern ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 30.500,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 21.400,00 EUR

Die Huhngasse im Abschnitt von Mauritiussteinweg bis Frankstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie liegt innerhalb eines kleinräumigen Wohnquartiers zwischen den Straßen Jahnstraße, Mauritiuswall, Mauritiussteinweg und Weyerstraße, über die der Durchgangsverkehr fließt. Das Quartier wird von lediglich sieben schmalen Einbahnstraßen durchzogen, von denen eine die Huhngasse im Abschnitt von Mauritiussteinweg bis Frankstraße ist. Eine herausgehobene Verbindungs- oder Verteilfunktion, die eine Einstufung als Haupterschließungsstraße rechtfertigen würde, hat die Huhngasse nicht.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 21.400,00 EUR verteilt auf ca. 6.313 m² = rd. 1,70 EUR

Mit den Arbeiten wurde am 12.10.2020 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Anlage 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Birkenstraße/Kirschblütenweg
von : An den vier Linden
bis : Römerstraße
Stadtteil : Rodenkirchen
Stadtbezirk : 2

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alten Masten werden demontiert und durch 5 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Ein vorhandener Normmast bleibt erhalten, hier findet nur ein Wechsel der Leuchte statt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtkörpers.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 29.400,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 20.600,00 EUR

Die Anlage Birkenstraße/Kirschblütenweg ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie hat in dem Wohngebiet nur eine geringe Verbindungsfunktion und dient ganz überwiegend der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 20.600,00 EUR verteilt auf ca. 24.333 m² = rd. 0,50 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im März 2021 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

Anlage 6

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Rotdornstraße
von : Sürther Straße
bis : Schützstraße
Stadtteil : Rodenkirchen
Stadtbezirk : 2

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist über 55 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die Peitschenmasten werden demontiert und durch 5 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Zwei bereits vorhandene Normmasten bleiben erhalten und werden nur mit neuen Leuchtköpfen bestückt. Ein weiterer vorhandener Normmast wird mit einem zusätzlichen Leuchtkopf bestückt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtköpfen sowie Montage eines zusätzlichen Leuchtkopfes.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 17.900,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 12.500,00 EUR

Die Rotdornstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie hat innerhalb des Wohngebietes nur eine sehr geringe Verbindungsfunktion und dient ganz überwiegend der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 12.500,00 EUR verteilt auf ca. 14.654 m² = rd. 0,50 EUR

Mit der Maßnahme soll in Kürze begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

Anlage 7

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Feltenstraße
von : Äußere Kanalstraße
bis : Rochusstraße
Stadtteil : Bickendorf
Stadtbezirk : 4

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand überwiegend aus Stahlpeitschenmasten mit Langfeldleuchten bzw. älteren Kofferleuchten und war größtenteils über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Kofferleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Zwei bereits vorhandene Normmasten wurden dabei weiterverwendet und nur mit neuen Kofferleuchten versehen.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da die tatsächlich entstandenen Kosten noch nicht vorliegen) 18.800,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 13.200,00 EUR

Die Feltenstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie liegt in einer Tempo-30-Zone und ist von der Äußeren Kanalstraße aus für den durchgehenden Lkw-Verkehr gesperrt. Zwar verbindet die Feltenstraße die Äußere Kanalstraße mit der Rochusstraße, der Durchgangsverkehr wird aber von der rd. 100 m südwestlich gelegenen Subbelrather Straße aufgenommen. Die Feltenstraße dient ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 13.200,00 EUR verteilt auf ca. 30.800 m² = rd. 0,30 EUR

Die Arbeiten wurden im Februar und März 2020 durchgeführt. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

Anlage 8

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Lindenbornstraße
von : Fröbelstraße
bis : Melatengürtel
Stadtteil : Ehrenfeld
Stadtbezirk : 4

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Stahlpeitschenmasten mit Langfeldleuchten und Normmasten mit älteren Kofferleuchten. Die Stahlpeitschenmasten waren über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Kofferleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Zwei Normmasten wurden weiter verwendet und nur mit neuen Leuchtaufätzen versehen.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufätze.

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht vorliegen): 18.600,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 13.000,00 EUR

Die Lindenbornstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie liegt nordwestlich der parallel verlaufenden Weinsbergstraße in einer Tempo-30-Zone und hat nur eine geringe Verbindungsfunktion.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 13.000 EUR verteilt auf ca. 19.700 m² = rd. 0,40 EUR

Mit den Arbeiten wurde im Juni 2020 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.06.2020 in Kraft.

Anlage 9

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Jesuitengasse
von : Schmiedegasse
bis : Amboßstraße
Stadtteil : Weidenpesch
Stadtbezirk : 5

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Bezirksvertretung Nippes hat am 28.04.2016 die Umgestaltung der Jesuitengasse beschlossen (Vorlagen-Nr. 0202/2016). Im Zuge der Umgestaltung soll eine Generalsanierung der Jesuitengasse erfolgen.

Die Fahrbahn weist einige Risse und Flickstellen sowie vereinzelt Absackungen auf. Zudem wurde durch ein Bodengutachten festgestellt, dass sowohl die Fahrbahn als auch der Gehweg keinen tragfähigen und frostsicheren Aufbau besitzen.

Auf der Ostseite der Jesuitengasse befindet sich überwiegend ein mit Pflaster befestigtes Schrammbord. Auf der Westseite ist der Gehweg teils mit Platten befestigt, teils asphaltiert und in manchen Bereichen mit einer Breite von unter 1 m sehr schmal.

Baulich hergestellte Parkflächen sind zurzeit nicht vorhanden.

Die alte Beleuchtungsanlage besteht hauptsächlich aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten, ist mindestens 50 Jahre alt und entspricht nicht mehr der heutigen Norm. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig. Die alten Masten sind stark korrodiert.

Die alten Peitschenmasten mit Langfeldleuchten werden demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Zudem soll eine zusätzliche Leuchte aufgestellt werden.

Im Zuge der Baumaßnahme wird auch der Kreuzungsbereich Jesuitengasse/Feuerstraße/Amboßstraße/Floriansgasse umgebaut. Diese Arbeiten sind nicht beitragspflichtig.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung und Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

Grunderwerb und Freilegung.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Fahrbahn	200.000,00 EUR
Anliegeranteil (50 %)	100.000,00 EUR
Gehweg	314.000,00 EUR
Anliegeranteil (65 %)	204.000,00 EUR
Parkflächen	19.000,00 EUR
Anliegeranteil (70 %)	13.300,00 EUR
Straßenbeleuchtung	22.000,00 EUR
Anliegeranteil (50 %)	11.000,00 EUR
Beitragsfähiger Aufwand (ohne Kreuzungsbereich)	555.000,00 EUR
Summe der Anliegeranteile	328.300,00 EUR

Die Jesuitengasse ist als Haupteerschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie beginnt im Norden an der Neusser Straße und mündet im Süden in die Schmiedegasse. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient sie somit auch dem Verkehr innerhalb von Weidenpesch. Ihre Verkehrsbedeutung geht damit über die einer Anliegerstraße hinaus.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

328.300,00 EUR : 13.540 m² = rd. 24,30 EUR

In ihrer Dringlichkeitsentscheidung vom 02.02.2012 zum Baubeschluss für die Jesuitengasse (Vorlage 0392/2021) hat die Bezirksvertretung Nippes die Verwaltung beauftragt,

1. bei der Beitragserhebung nach dem KAG NRW auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen und Lösungen zu finden, die eine wirtschaftliche Überforderung von Härtefällen ausschließt. Darüber hinaus sollen flexible Zahlungsmodelle ermöglicht werden. In Fällen unbilliger Härte soll auf Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden.

2. zu prüfen, ob Landesmittel zur Entlastung der Beitragspflicht verwendet werden können.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Zahlungserleichterungen sind im Abgabebereich im gesetzlich vorgegebenen Rahmen möglich. Für die Straßenbaubeiträge eröffnet § 8a KAG NRW in Verbindung mit § 9 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vielfältige Möglichkeiten, der individuellen Leistungsfähigkeit gerecht zu werden. Möglich sind Stundungen des Gesamtbetrags, Ratenzahlungen, Verrentungen und – in besonderen Ausnahmefällen – Stundungen ohne Fälligkeiten. Auch hinsichtlich der für den Regelfall vorgeschriebenen Verzinsung sind Härtefallregelungen möglich. Auf die Möglichkeit einer Zahlungserleichterung wird immer sowohl in den Anhörungsschreiben vor der Beitragserhebung als auch in den Beitragsbescheiden ausdrücklich hingewiesen.

2. Nach den Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden nur solche Maßnahmen gefördert, die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden. Der Beschluss über die Sanierung und Umgestaltung der Jesuitengasse wurde bereits am 28.04.2016 (Vorlage 0202/2016) getroffen. Die Voraussetzungen der Förderrichtlinie werden daher nicht erfüllt, eine Förderung ist daher nicht möglich.

Anlage 10

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Jesuitengasse
von : Pallenbergstraße
bis : Klarissenweg/Klosterfraugasse
Stadtteil : Weidenpesch
Stadtbezirk : 5

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der vorhandene Mischwasserkanal ist verschlissen und nach Ablauf der wirtschaftlichen Liegedauer (Alter des Kanals: 113 Jahre) zu erneuern.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Anrechenbare Kosten zur Herstellung des Mischwasserkanals:	499.000,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46% an den Kanalbaukosten:	230.000,00 EUR
Zuzüglich Kosten für die Straßenabläufe:	23.800,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:	253.800,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 126.900,00 EUR

Die Jesuitengasse ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie beginnt im Norden an der Neusser Straße und mündet im Süden in die Schmiedegasse. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient sie somit auch dem Verkehr innerhalb von Weidenpesch. Ihre Verkehrsbedeutung geht damit über die einer Anliegerstraße hinaus.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 126.900,00 EUR verteilt auf ca. 9.176 m² = rd. 7,00 EUR.

Anlage 11

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Pallenbergstraße
von : Stichstraße östlich Haus-Nr. 12
bis : Jesuitengasse
Stadtteil : Weidenpesch
Stadtbezirk : 5

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der vorhandene Mischwasserkanal ist verschlissen und nach Ablauf der wirtschaftlichen Liegedauer (Alter des Kanals: 112 Jahre) zu erneuern.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Anrechenbare zur Herstellung des Mischwasserkanals:	305.000,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46% an den Kanalbaukosten:	140.300,00 EUR
Zuzüglich Kosten für die Straßenabläufe:	14.000,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:	154.300,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 109.000,00 EUR

Die Pallenbergstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie beginnt im Osten an der Jesuitengasse und endet in südwestlicher Richtung als Sackgasse am Nordfriedhof. Sie dient somit überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 109.000,00 EUR verteilt auf ca. 9.860 m² = rd. 5,60 EUR

Anlage12

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Akeleiweg
von : Asternweg – Stichweg
bis : Chrysanthemenweg
Stadtteil : Seeberg
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage ist über 50 Jahre alt und besteht aus Gerademasten mit Kofferleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die vorhandene Anlage ist sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Anlage wird demontiert und durch 5 m hohe Normmasten mit Kofferleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 10.400,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbstständiger Gehweg (70 %): 7.300,00 EUR

Der Akeleiweg ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Es handelt sich um einen unbefahrbaren rund 130 m langen Wohnweg, der den angrenzenden Grundstücken beitragsrelevante Vorteile vermittelt. Die Hauseingänge dieser Grundstücke sind auch zum Wohnweg hin ausgerichtet.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 7.300,00 EUR verteilt auf ca. 10.980 m² = rd. 0,30 EUR

Mit den Arbeiten soll voraussichtlich im 2. Quartal 2021 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Anlage 13

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Schulstraße einschließlich Stichstraßen
von : Mengenicher Straße
bis : Pescher Straße
Stadtteil : Pesch
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage im Hauptzug der Schulstraße ist über 40 Jahre alt und besteht überwiegend aus Betonmasten mit Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die vorhandene Anlage ist sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandene Anlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit LED-Koffeleuchten an Auslegern ersetzt.

Die Beleuchtungsanlage in den beiden beitragsrechtlich unselbstständigen Stichstraßen befindet sich noch in gutem Zustand und muss nicht erneuert werden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Hauptzug durch Aufstellen neuer Straßenleuchten

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 169.200,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 84.600,00 EUR

Die Schulstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Von ihr zweigen mehrere Anliegerstraßen ab und es verkehren diverse Buslinien über die Schulstraße. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient die Schulstraße dem Verkehr innerhalb des Baugebietes und der Ortslage Pesch.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 84.600,00 EUR verteilt auf ca. 71.725 m² = rd. 0,60 EUR

Mit den Arbeiten soll in Kürze begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

Anlage 14

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Bergerstraße
von : Hauptstraße
bis : KVB - Bahnübergang
Stadtteil : Porz
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus entspricht die alte Anlage nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Drei bereits vorhandene Normmasten sollen dabei weiter verwendet und nur mit neuen Leuchtaufbauten versehen werden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufbauten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 29.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptverkehrsstraße (30 %): 8.700,00 EUR

Die Bergerstraße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Obwohl es sich nicht um eine klassifizierte Straße handelt, dient die Bergerstraße, als Verbindung zwischen Hauptstraße L82 und Frankfurter Straße B8, neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr der Ortslage Porz bzw. dem überörtlichen Durchgangsverkehr.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 8.700,00 EUR verteilt auf ca. 18.300 m² = rd. 0,30 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Oktober 2020 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft

Anlage15

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Bergerstraße
von : Kopenhagener Straße
bis : Frankfurter Straße
Stadtteil : Porz bzw. Eil
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus entspricht die alte Anlage nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Neun bereits vorhandene Normmasten sollen dabei weiter verwendet und nur mit neuen Leuchtaufsätzen versehen werden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 109.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptverkehrsstraße (30 %): 32.700,00 EUR

Die Bergerstraße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Obwohl es sich nicht um eine klassifizierte Straße handelt, dient die Bergerstraße, als Verbindung zwischen Hauptstraße L82 und Frankfurter Straße B8, neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr der Ortslage Porz bzw. dem überörtlichen Durchgangsverkehr.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 32.700,00 EUR verteilt auf ca. 92.500 m² = rd. 0,20 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Oktober 2020 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Anlage 16

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Weilburger Straße
von : Taunusstraße
bis : An der Pulvermühle
Stadtteil : Humboldt/Gremberg
Stadtbezirk : 8

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten, ist mindestens 60 Jahre alt und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig. Die alten Masten sind stark korrodiert.

Die alten Peitschenmasten mit Langfeldleuchten werden demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 10.800,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 7.600,00 EUR

Die Weilburger Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie beginnt im Westen an der Straße An der Pulvermühle und mündet im Osten in die Taunusstraße. Als ausgewiesene Einbahnstraße dient sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Eine besondere Verteil- oder Verbindungsfunktion hat sie nicht.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 7.600,00 EUR verteilt auf ca. 10.532 m² = rd. 0,40 EUR

Anlage 17

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Dellbrücker Straße
von : Ackerstraße
bis : Stegwiese
Stadtteil : Buchheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage war über 50 Jahre alt und bestand überwiegend aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen und die alte Anlage entsprach auch nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alten Masten und Leuchten wurden demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Tatsächliche Kosten des Ausbaus: 36.095,15 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 18.047,57 EUR

Die Dellbrücker Straße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient sie auch dem Verkehr innerhalb von Buchheim.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 18.047,57 EUR verteilt auf ca. 68.000 m² = rd. 0,20 EUR

Die Arbeiten wurden von Juni bis November 2020 durchgeführt. Aus diesem Grund tritt die Maßnahmensatzung rückwirkend zum 01.06.2020 in Kraft.

Anlage 18

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Franz-Werfel-Straße einschließlich Stichstraßen
von : Gerhart-Hauptmann-Straße
bis : Wendehammer vor Haus-Nr. 18
Stadtteil : Holweide
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage im Hauptzug der Franz-Werfel-Straße war ca. 50 Jahre alt und bestand aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Die ursprünglich vorhandenen Langfeldleuchten (Neon-Röhren) wurden vor einigen Jahren als Übergangslösung durch LED-Langfeldleuchten ersetzt. Nunmehr wurden erhebliche Schäden an den Peitschenmasten festgestellt, bei einigen Masten konnte die Standsicherheit nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden. Insgesamt war die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgelaufen. Darüber hinaus entsprach die alte Anlage nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Masten und Leuchten wurden demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

In den nördlich abzweigenden Stichstraßen besteht derzeit kein Erneuerungsbedarf. Die dort vorhandenen Leuchten bleiben erhalten.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Hauptzug durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 14.900,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 10.400,00 EUR

Die Franz-Werfel-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Als Sackgasse hat sie in dem Wohngebiet keine Verbindungsfunktion. Sie dient nur der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 10.400,00 EUR verteilt auf ca. 14.939 m² = rd. 0,40 EUR.

Mit den Arbeiten wurde im März 2021 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

Anlage 19

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Steinenbrücker Straße - Wohnweg entlang Haus-Nr. 12 und 16
von : Steinenbrücker Straße (Hauptzug)
bis : Untereschbacher Straße (Hauptzug)
Stadtteil : Dellbrück
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus einem Normmast mit Pilzleuchte und war rund 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die alte Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit geltenden Richtlinien.

Die vorhandene Straßenleuchte wurde demontiert und durch einen 5 m hohen Normmast mit Aufsatzleuchte vom Typ Iridium LED ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuen Straßenleuchte.

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht vorliegen): 2.100,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart selbstständiger Gehweg (70 %): 1.500,00 EUR

Der Wohnweg Steinenbrücker Straße ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um einen unbefahrbaren Fuß- und Radweg, der auch der Erschließung der beiden angrenzenden Grundstücke dient.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 1.500,00 EUR verteilt auf ca. 1.959 m² = rd. 0,40 EUR

Mit der Maßnahme wurde am 03.06.2020 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.06.2020 in Kraft.

Anlage 20

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Untereschbacher Straße - Wohnweg zwischen Haus-Nr. 24 und 26
von : Untereschbacher Straße - Spielplatzumfahrung
bis : Immekeppeler Straße
Stadtteil : Dellbrück
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus einem Normmast mit Pilzleuchte und war rd. 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die alte Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit geltenden Richtlinien.

Die vorhandene Straßenleuchte wurde demontiert und durch einen 5 m hohen Normmast mit Aufsatzleuchte vom Typ Iridium LED ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuen Straßenleuchte.

tatsächliche Kosten des Ausbaus: 1.790,11 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Selbstständiger Gehweg (70 %): 1.253,08 EUR

Der Wohnweg Untereschbacher Straße ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um einen unbefahrbaren Fuß- und Radweg, der auch der Erschließung der beiden angrenzenden Grundstücke dient.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 1.253,08 EUR verteilt auf ca. 838 m² = rd. 0,80 EUR

Mit der Maßnahme wurde am 17.08.2020 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Anlage 21

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Wilhelm-David-Straße
von : Buschfeldstraße
bis : Wendekreis
Stadtteil : Holweide
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage war ca. 50 Jahre alt und bestand aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Die ursprünglich vorhandenen Langfeldleuchten (Neon-Röhren) wurden vor einigen Jahren als Übergangslösung durch LED-Langfeldleuchten ersetzt. Nunmehr wurden erhebliche Schäden an den Peitschenmasten festgestellt, bei einigen Masten konnte die Standsicherheit nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden. Insgesamt war die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgelaufen. Darüber hinaus entsprach die alte Anlage nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alten Masten und Leuchten wurden demontiert und durch 5 m bzw. 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Masten bzw. Leuchtaufsätze.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 23.800,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 16.700,00 EUR

Die Wilhelm-David-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie dient ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Eine Verbindungsfunktion hat sie nicht.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 16.700,00 EUR verteilt auf ca. 44.409 m² = rd. 0,20 EUR.

Mit den Arbeiten wurde im März 2021 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

Anlage 22

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Windthorststraße einschließlich Stichstraßen
von : Buschfeldstraße
bis : Fehrenbachstraße
Stadtteil : Holweide
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage ist ca. 50 Jahre alt und besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Die ursprünglich vorhandenen Langfeldleuchten (Neon-Röhren) wurden vor einigen Jahren als Übergangslösung durch LED-Langfeldleuchten ersetzt. Nunmehr wurden erhebliche Schäden an den Peitschenmasten festgestellt, bei einigen Masten konnte die Standsicherheit nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden. Insgesamt ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgelaufen. Darüber hinaus entspricht die alte Anlage nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alten Masten und Leuchten werden demontiert und durch 5 m bzw. 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 14.300,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 10.000,00 EUR

Die Windthorststraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie dient ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Eine Verbindungsfunktion hat sie nicht.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 10.000,00 EUR verteilt auf ca. 13.020 m² = rd. 0,40 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im März 2021 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

Anlage 23 (zu § 2)

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Wilhelm-Mauser-Straße
von : Vitalisstraße
bis : Vogelsanger Straße
Stadtteil : Bickendorf
Stadtbezirk : 4

Die Wilhelm-Mauser-Straße von Vitalisstraße bis Vogelsanger Straße ist mit der Erneuerung der beiden Richtungsfahrbahnen und des südlichen Gehweges Gegenstand der 225. KAG-Maßnahmensatzung vom 03.10.2012.

Die Arbeiten wurden in 2 Bauabschnitten durchgeführt.

Zuerst wurden im Jahr 2013 die südliche Fahrbahn und der südliche Gehweg entsprechend des in der 225. KAG-Maßnahmensatzung festgelegten Bauprogramms erneuert. Bei der Erneuerung der südlichen Fahrbahn wurde, u.a. zur Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit der angrenzenden Gewerbegrundstücke, während der Bauphase ein Sonderbauverfahren in Form einer doppelten Asphalttragschicht gewählt und auf eine unterliegende Schottertragschicht verzichtet. In der Regel konnte der Asphalt direkt nach Einbau befahren werden und die Anliegergrundstücke blieben fast durchgehend erreichbar.

Bei der nördlichen Fahrbahn, die im Jahr 2018 erneuert wurde, war hingegen Zeit und Platz für einen konventionellen Straßenaufbau und ein Mehraufwand wie auf der Südseite nicht notwendig. Hier konnte ohne große Beeinträchtigung als Tragschicht eine normal dimensionierte Asphalttragschicht auf einer Schottertragschicht eingebaut werden.

Der Maßnahmenumfang der 225. KAG-Maßnahmensatzung sieht den Einbau einer Schottertragschicht in der Fahrbahn nicht vor. Mit der Satzungsänderung, die rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung erfolgt, wird der Maßnahmentext an den tatsächlich durchgeführten Ausbau angepasst.